

Unzulässige Leitungen

Schäden durch Fehler am Bau

Teil 3

In loser Folge berichten wir über Mängel an versorgungstechnischen Anlagen. Das heutige Beispiel beschreibt eine unzulässige Leitungsführung im Heizölraum.

Die Ausrüstung der Gebäude mit technischen Anlagen und Geräten hat in den letzten Jahren zahlreiche Erneuerungen erfahren. Sei es in Zusammenhang mit der Wärmeschutzverordnung, die zu größeren Dämmungen führte, dafür aber zu kleineren und effektiveren Wärmeerzeugern, was wiederum zu niedrigeren Abgastemperaturen führte. Seien es neue Werkstoffe und neue Verbindungstechniken mit bisher unbekanntem Auswirkung. Sei es der Schallschutz, der zu Beanstandungen durch Geräusche aus der Hausinstallation führt. Wir stellen Mängel aus den Bereichen Sanitär und Heizung vor, zu denen Sachverständige ihr Urteil abgaben und die unter der Leitung des Fachbereichs Versorgungstechnik der FH Erfurt dokumentarisch aufbe-



Unzulässige Anordnung von Warmwasserbereiter, Ausdehnungsgefäß und wasserführenden Leitungen oberhalb der Auffangwanne von Heizöl

reitet wurden. Die Darstellung soll Ihnen helfen, schadensanfällige Punkte an versorgungstechnischen Anlagen im und am Haus zu erkennen.

Darstellung des Baufehlers

Das Wohngebäude wurde von Festbrennstoffheizung auf Ölheizung umgestellt. Hierzu ist im Keller eine Ölauffangwanne gemauert worden, in der die Heizöltanks aufgestellt wurden. Über der Auffangwanne sind allerdings auch Warmwasserbereiter und Ausdehnungsgefäß sowie Warm- und Kaltwasserleitungen mit Ventilen sämtlicher Art angeordnet.

Begründung des Fehlers

Heizölräume sind ausschließlich zur Lagerung von Heizöl vorzusehen. Leitungen oder Einrichtungen der Wasser-, Gas- und Stromversorgung im Auffangraum sind unzulässig. Wasserführende Leitungen dürfen nicht über der Auffangwanne verlegt werden.

Schlussfolgerungen

Bei Lagerung von mehr als 300 l Heizöl je Gebäude oder je Brandabschnitt muss auslaufendes Heizöl in einem ölundurchlässigen Auffangraum aus nicht brennbaren Stoffen aufgefangen werden.

Tipps und Hinweise

Im vorliegenden Fall sind folgende Normen und Rechtsvorschriften einzuhalten.

- DIN 4736 Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner
- TRbF 210 Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten-Läger
- DIN 4755 Ölfeuerungsanlagen
- DIN 19 381 Gas-, Wasser- und Abwasser-Installationsarbeiten innerhalb von Gebäuden
- Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (VbF) vom 27. 02. 1980
- Anordnung über Feuerungsanlagen, Anlagen zur Verteilung von Wärme und Warmwasserversorgung sowie Brennstofflagerung (BeuAO) vom 10. 09. 1990
- VOB Teil C Allgemeine Technische Vertragsbestimmungen für Bauleistungen

Bei der dargestellten Anlage kann im Havariefall Wasser in die Auffangwanne gelangen und diese füllen. Bedingt durch den dadurch entstehenden Auftrieb der Ölbehälter können die Ölleitungen abreißen, sodass Heizöl ausläuft. Da aber das Fassungsvermögen der Auffangwanne nur geringfügig größer als der Rauminhalt aller in ihm auf-

gestellten Behälter ist, würde es zu einem Überlaufen der Wanne kommen. Das leichtere Öl würde dadurch in den Boden versickern oder in die Kanalisation fließen.

Die Planung vieler Anlagen wird oft nicht vom Ausführenden vorgenommen. Mit der Installation und Montage aber sind Sie als Monteur be-

traut. Falls Sie irgendwelche fragwürdigen Anweisungen bekommen, sollten Sie sachliche Bedenken äußern. Das ist keine Nörgelei, sondern bewahrt den Betrieb unter Umständen vor kostenträchtigen Nacharbeiten.

(Quelle: FH Erfurt; Baufehler und Schäden an versorgungstechnischen Anlagen)

Liebe Leser . . .

. . . falls auch Sie bei Ihrer Arbeit Mängel erkennen, die mit unseren Gewerken zu tun haben, können Sie uns diese in Stichworten geschildert und vielleicht mit einem Foto versehen zuschicken. Mit unserer Vermittlung lässt sich sicher eine korrekte Lösung finden.

**Redaktion sbz-monteur
Forststraße 131
70193 Stuttgart
Fax (07 11) 63 67 27 56
E-mail: streidt@shk.de**

Sonderdruck-Service

Von den im monteur veröffentlichten Beiträgen können auf Wunsch und mit Zustimmung des Autors Sonderdrucke angefertigt werden – Mindestauflage 1000 Exemplare.

Ausführliche Informationen erteilt Ihnen auf Anfrage:

Gentner Verlag Stuttgart, Postfach 10 17 42, D-70015 Stuttgart,
Telefon (07 11) 6 36 72 31, Telefax (07 11) 6 36 72 32